Katharinen-Gymnasium Ingolstadt *

MERKBLATT ZUR ABITURPRÜFUNG
für Schüler

1. Rechtliche Grundlagen und Gegenstand der Abiturprüfung

Rechtliche Grundlage der Abiturprüfung bilden die einschlägigen Artikel bzw. Paragraphen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO). Die wesentlichen Bestimmungen können Sie der Informationsbroschüre "Oberstufe" des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, (im Folgenden als „Oberstufenheft“ bezeichnet) entnehmen, die Ihnen in der Jahrgangsstufe 10 ausgehändigt wurde.

Gegenstand der schriftlichen Abiturprüfung sind die in den Lehrplänen der jeweiligen Prüfungsfächer festgelegten Lernziele und Lerninhalte aller vier Ausbildungsabschnitte.

2. Zulassung zur Abiturprüfung

Hingewiesen wird auf die im Oberstufenheft auf S. 31 für die Zulassung genannten Auflagen. Schüler, die nicht zur Abiturprüfung zugelassen sind, erhalten dies schriftlich mitgeteilt.

3.Teilnahme an der Abiturprüfung

a) Schüler, die an der Abiturprüfung ganz oder teilweise infolge eines nicht von ihnen zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen können, erhalten die Möglichkeit zur Nachholung der versäumten Prüfungen (bis spätestens 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres).

b) Erkrankungen, die eine Teilnahme an der Abiturprüfung verhindern, sind unverzüglich durch Vorlage eines schulärztlichen Attests nachzuweisen; Eine Annullierung bereits erbrachter Leistungen auf Grund nachträglich geltend gemachter gesundheitlicher Gründe ist nicht möglich.

c) Schüler, die verspätet zu einer Prüfung erscheinen, haben kein Anrecht auf Verlängerung der angesetzten Prüfungszeit. Bei einem vom Prüfling verschuldeten Terminversäumnis kann nicht mit der Einräumung eines Nachtermins gerechnet werden. Im Falle einer verpflichtend vorgeschriebenen Prüfung (nur die ***freiwillige*** mündliche Prüfung zählt nicht hierzu) bedeutet ein selbstverschuldetes Versäumen, dass die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt werden kann.

4. Durchführung der schriftlichen Abiturprüfung

Bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten werden eine saubere und deutliche Schrift sowie eine übersichtliche Darstellung erwartet. Für alle Entwürfe und Reinschriften ist ausschließlich das von der Schule gestellte und mit einem Schul- und einem Tagesstempel versehene Papier zu verwenden. Etwa angefertigte Entwürfe sind ebenfalls abzugeben und können im Zweifelsfall bei der Bewertung herangezogen werden.

Ein kurzzeitiges ***Verlassen des Prüfungsraums*** während der Prüfung ist nur mit Erlaubnis einer Aufsicht führenden Lehrkraft möglich; die Erlaubnis kann jeweils nur einem einzigen Schüler erteilt werden. Die Arbeit, sämtliche Entwürfe, die Hilfsmittel und die Angabe sind vor dem Verlassen des Prüfungsraums der Aufsicht führenden Lehrkraft zu übergeben.

Eine ***vorzeitige Abgabe*** der Arbeit ist bis 40 Minuten vor dem regulären Ende der Prüfung möglich. In diesem Fall ist mit der Reinschrift und den Entwürfen auch das Angabenblatt abzugeben. Das Schulgebäude ist anschließend unverzüglich zu verlassen. Für die schriftliche Prüfung ist in den entsprechenden Fächern als **Hilfsmittel** grundsätzlich ein netzunabhängiger, nicht programmierbarer elektronischer Taschenrechner erlaubt.

Um Informationen über weitere erlaubte Hilfsmittel zu bekommen, setzen Sie bitte mit Ihrem jeweiligen Kursleiter in Verbindung.

Die Hilfsmittel dürfen keine Kommentare enthalten; Hervorhebungen und Verweisungen sind - außer bei Formelsammlungen - gestattet. Die schülereigenen Hilfsmittel - ausgenommen der Taschenrechner - werden vor der Prüfung vom jeweiligen Kursleiter überprüft.
Bedient sich ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu, so wird die Arbeit abgenommen und mit null Punkten bewertet. Bei Handlungen zu fremdem Vorteil kann analog verfahren werden.
Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel. Dazu zählt auch ein mitgeführtes Mobiltelefon; geben Sie also Ihr – ausgeschaltetes! – Mobiltelefon vor der Prüfung samt Ihrer Tasche bei der Aufsicht führenden Lehrkraft ab.
In schweren Fällen ist ein Ausschluss von der Prüfung möglich; sie gilt damit als nicht bestanden. Wird ein ***Unterschleif*** erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so wird die Leistung nachträglich mit null Punkten bewertet und die Gesamtqualifikation entsprechend berichtigt.
Die Prüfung kann dann als nicht bestanden erklärt werden; ein unrichtiges Abiturzeugnis wird eingezogen.

5. Kolloquiumsprüfung und mündliche Abiturprüfung („Zusatzprüfung“)

Im vierten und fünften Abiturprüfungsfach ist für jeden Schüler eine Kolloquiumsprüfung (Dauer 30 Minuten) verpflichtend vorgeschrieben (es sei denn, die Abiturprüfung kann bereits vorher definitiv als nicht bestanden angesehen werden).
In den drei schriftlichen Abiturprüfungsfächern erfolgt eine mündliche Prüfung (Dauer 20 Minuten) nur nach einer entsprechenden Verweisung durch den Prüfungsausschuss (sie zählt dann zu den ***Pflichtprüfungen***) oder auf eigenen schriftlichen Antrag ("freiwillige mündliche Prüfung") hin. Dieser Antrag ist ***spätestens am Tage nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen*** einzureichen. Die Termine der Prüfungen werden rechtzeitig bekannt gegeben. ***Ein Rücktritt von der freiwilligen mündlichen Prüfung ist der Schule spätestens an dem der mündlichen Prüfung vorangehenden Schultag schriftlich mitzuteilen.***

- **Begrenzung des Prüfungsstoffs, Schwerpunktbildung**

Zur Begrenzung des Prüfungsstoffs können die Lerninhalte des **Ausbildungsabschnittes 11/1 oder 11/2** ausgeschlossen und die eines der drei verbleibenden Abschnitte zum Prüfungsschwerpunkt erklärt werden. Abweichend hiervon gilt:

Mündliche Zusatzprüfung:
- In Mathematik dürfen Sie eines der beiden Fachgebiete Geometrie oder Stochastik ausschließen (keine weitere Schwerpunktbildung möglich).

Kolloquiumsprüfung:
- In Englisch, Französisch und Spanisch (spät beginnend) ist Prüfungsschwerpunkt ein Spezialgebiet, das Themen der Literatur oder Landeskunde oder Sprachbetrachtung eines der verbleibenden drei Ausbildungsabschnitte entnommen ist. Es ist aus dem Angebot des Kursleiters auszuwählen. Die allgemeinen sprachlichen Anforderungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Individuelle Absprachen sind grundsätzlich nicht zulässig, Grundkenntnisse werden unabhängig von den vorgenommenen Einschränkungen vorausgesetzt.

- **Ablauf der Kolloquiumsprüfung**

Die Kolloquiumsprüfung gliedert sich in

Teil 1:

Kurzreferat zum gestellten Thema	ca. 10 Minuten
Gespräch über das Referat	ca. 5 Minuten

Teil 2:

Gespräch zu Problemstellungen der übrigen Abschnitte/Fachgebiete	ca. 15 Minuten

- **Ablauf der mündlichen Prüfung**

Im Teil 1 ist eine einleitende Darstellung zu einer vorgelegten Aufgabe in freier Rede zu halten. In Teil 2 erfolgt ein Prüfungsgespräch über die vorgelegten Aufgaben.
In der der Prüfung vorhergehenden beaufsichtigten 30-minütigen (beim Kolloquium) bzw. 20-minütigen (bei mündlicher Abiturprüfung) ***Vorbereitungszeit*** dürfen Aufzeichnungen als Grundlage für die Ausführungen in der jeweiligen mündlichen Prüfung erstellt werden; ein "Ablesen" dieser Aufzeichnungen ist jedoch zu vermeiden. Dies gilt auch für die Wiedergabe von Wissen, das nicht auf das Thema bezogen ist. Erwartet wird vielmehr eine selbstständige, zusammenhängend vorgetragene Lösung der gestellten Aufgabe.
Die Prüfung erfolgt in der Regel durch den Kursleiter der Jahrgangsstufe 12. Die Aufgaben für den Prüfungsteil 1 werden schriftlich vorgelegt; es können jedoch zusätzlich auch zuvor nicht schriftlich festgelegte Fragen gestellt werden.

Wird im Fach „Geschichte + Sozialkunde“ die Kolloquiumsprüfung bzw. die mündliche Zusatzprüfung abgelegt, so gelten hiervon abweichende Regelungen; lassen Sie sich rechtzeitig von Ihrem Kursleiter informieren und beraten!

- **Bewertung von Kolloquiumsprüfung und mündlicher Prüfung**

„Bei der Bewertung ist neben den fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten die Gesprächsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen" (§ 51 Abs. 3 GSO). Achten Sie daher insbesondere auf freie und zusammenhängende Darbietung, logische Gliederung, Übersichtlichkeit und Konzentration aufs Wesentliche, vor allem auch auf die Einhaltung der zur Verfügung stehenden Zeit.
In der Kolloquiumsprüfung und in der mündlichen Prüfung können jeweils maximal 15 Punkte erzielt werden.
Kolloquiumsprüfung und mündliche Prüfung werden in den modernen Fremdsprachen in der jeweiligen Fremdsprache durchgeführt.

6. Festsetzung der Prüfungsergebnisse und der Gesamtqualifikation

Die in der Abiturprüfung erzielten Ergebnisse (Punktezahlen) gehen gemäß folgenden Berechnungsformeln in die Gesamtqualifikation ein:

Abkürzungen	S: Ergebnis der schriftl. Prüfung,	max. 15 Pkt.
	M: Ergebnis der mündl. Prüfung,	max. 15 Pkt.
	K: Ergebnis der Kolloquiumsprüfung	max. 15 Pkt.

1. bis 3. Abiturprüfungsfach (schriftliche Fächer)

ohne mündl. Prüfung: $S \times 4$

mit mündl. Prüfung: $\frac{S \times 2 + M}{3} \times 4$

(vgl. Anlage 12 zur GSO)

4. / 5. Abiturprüfungsfach (Kolloquium) $K \times 4$

Auftretende Quotienten beim Prüfungsergebnis werden gerundet. Pro Fach sind damit maximal 60 Punkte erreichbar, in der gesamten Abiturprüfung also max. 300 Punkte.

Lassen Sie sich vor der Meldung zur mündlichen Prüfung von den Oberstufenkoordinatoren und Ihrem Kursleiter beraten!

7. Einsichtnahme in Prüfungsarbeiten

Eine Einsichtnahme in die schriftlichen Prüfungsarbeiten ist dem Schüler, ggf. den von ihm bevollmächtigten Personen möglich; Außenstehenden darf keine Einsicht in Prüfungsarbeiten gewährt werden. Das Recht auf Einsichtnahme begründet keinen Anspruch auf Erläuterung oder Begründung der Korrektur bzw. der Bewertung sowie auf die Fertigung von Ablichtungen der Prüfungsarbeiten.

8. Sie erhalten von der Schule 1 Originalzeugnis sowie 2 beglaubigte Abdrucke des Originalzeugnisses. Weitere beglaubigte Kopien werden gegen Kostenerstattung und nur in angemessener Anzahl im Oberstufensekretariat ausgegeben.

Schulleitung, Oberstufenkoordinatoren und Kursleiter wünschen Ihnen viel Erfolg für die Abiturprüfung.

R. Schweiger, OStD A. Ruckgaber, StD R. Schneider, OStR